

1.

Herr Matthias Knake ,
geb. am 02.09.1976,
geschäftsansässig Brandenburgische Straße 86/87, 10713 Berlin,
- von Person bekannt -,

nachfolgend handelnd für

...

...

als dem im Grundbuch eingetragenen / noch einzutragenden Eigentümer (im folgenden auch "**Einlieferer**" genannt) aufgrund des vor dem Notar zu dessen UR-Nr. /Jahr 2017 am beurkundeten Einlieferungsvertrages, der in Ausfertigung vorliegt. **alternativ:** Der Notar weist darauf hin, dass es zum grundbuchlichen Vollzug dieses Vertrages der Vorlage der notariell-beglaubigten Vollmachtsbestätigung bedarf.

2.

Herr René Silva Doraszelsky ,
geb. am 13.05.1976,

2.

Herr Ralf Rainer Karhausen - Beermann ,
geb. am 17.05.1946,

geschäftsansässig ebenda, - von Person bekannt -, und in diesem Einzelfall vom Auktionator Matthias Knake beauftragt, die Versteigerung des nachstehenden Objektes zu leiten,

- zu 1. und 2. nachstehend "**Auktionator**" genannt -,

2. / 3.

Herr/Frau

geb. am

geschäftsansässig/ wohnhaft

- ausgewiesen durch gültigen Personalausweis / Reisepass -,

- von Person bekannt -,

- im folgenden "**Meistbietender**" genannt -,

handelnd nachfolgend im eigenen Namen und somit auch "**Ersteher**" genannt.

Der amtierende Notar überzeugte sich davon, dass der/die Erschienene/n zu
der deutschen Sprache hinreichend mächtig ist, um der Beurkundung zu folgen.

Der/Die Erschienene zu ist nach Überzeugung des Notars der deutschen
Sprache nicht hinreichend kundig. Er spricht englisch / spanisch. Der Notar zog
deshalb den/die Erschienene zu als Dolmetscher hinzu, in dessen/deren Per-
son Ausschließungsgründe nicht vorliegen.

Herr/Frau erklärte, als Dolmetscher allgemein vereidigt
zu sein.

handelnd im eigenen Namen und zugleich für

in der Absicht, mit dem von ihm Vertretenen zu gleichen Rechten und Anteilen /
als alleinige Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter dem Na-
men, die zum Zwecke des Erwerbs des nach-
folgend bezeichneten Objektes gegründet wurde und deren alleinige Gesellschaf-
ter die Erschienenen zu sind, zu erwerben,

Für die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind die gesetzlichen Vorschriften über Gesellschaften bürgerlichen Rechts maßgeblich. Sitz und Anschrift der Gesellschaft ist:

in seiner Eigenschaft als alleinvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer,

legitimiert durch notarielle Vollmacht,

als Vertreter ohne Vertretungsmacht mit dem Versprechen, eine notarielle Genehmigungserklärung nachzureichen, und mit der Erklärung, soweit innerhalb von sechs Wochen keine Genehmigung erteilt wird, zu Alleineigentum erwerben zu wollen.

Der Erschienene zu 2./3. sowie der von ihm Vertretene werden im folgenden auch "**Ersteher**" genannt.

nachfolgend handelnd für

- zu gleichen Rechten und Anteilen -
- als alleinige Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts
unter dem Namen -

die zum Zwecke des Erwerbs des nachfolgend bezeichneten Objektes gegründet wurde und deren alleinige Gesellschafter die Erschienenen zu sind. Für die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind die gesetzlichen Vorschriften über Gesellschaften bürgerlichen Rechts maßgeblich. Sitz und Anschrift der Gesellschaft ist:

legitimiert durch notarielle Vollmacht,

als Vertreter ohne Vertretungsmacht mit dem Versprechen, eine notarielle Genehmigungserklärung nachzureichen (alternativ bei Mitarbeiter Auktionshaus: oh-

ne hierfür die persönliche Haftung zu übernehmen.), und mit der verbindlichen Erklärung, soweit innerhalb von sechs Wochen keine Genehmigung erteilt wird, in diesen Vertrag vollständig einzutreten, das ersteigerte Objekt selbst zu erwerben und in diesem Fall mithin auch im eigenen Namen zu handeln.

Der vom Erschienenen zu 2./ 3. Vertretene wird nachstehend "**Ersteher**" genannt.

Auf Befragung erklärten die Erschienenen, dass keine Vorbefassung des amtierenden Notars gemäß § 3 Abs. (1) Ziffer 7 BeurkG gegeben ist.

alternativ für Saalbieter:

Die Erschienenen erklärten, dass ihnen die vom Notar vor Versteigerungsbeginn gegebenen Hinweise und Belehrungen bekannt sind. Sie bestätigen, dass sie die Hinweise zur Kenntnis genommen und verstanden haben.

Im Hinblick auf § 17 Absatz 2a Satz 2 Nummer 2 des Beurkundungsgesetzes wird festgestellt, dass die Beteiligten über den Katalog bzw. die im Internet vom beurkundenden Notar und der Auktionshaus Karhausen AG veröffentlichten Versteigerungsbedingungen und Muster des Versteigerungsprotokolls die Möglichkeit hatten, sich ausreichend zu informieren.

Die Erschienenen erklärten sich im übrigen mit der Beurkundung des Vertrages im Rahmen einer Sammelbeurkundung - die aus nicht mehr als 5 Niederschriften besteht - einverstanden. Dabei wurde der gleichlautende Text der Niederschriften verlesen.

Der Auktionator Matthias Knake eröffnete die Versteigerung vom**2017** und wies darauf hin, dass die Versteigerungsbedingungen gelten, die in der notariellen Verhandlung vom 09.01.2015 des Notars Dr. Sebastian Schütz, Berlin, zu dessen UR-Nr. 15/2015 niedergelegt sind. Die Versteigerungsbedingungen hängen im Auktionssaal aus und sind jedem Meistbietenden in beglaubigter Fotokopie unmittelbar nach Zuschlag ausgehändigt worden.

Die Vertragsparteien bestätigen den Erhalt einer beglaubigten Fotokopie der Versteigerungsbedingungen, dass sie diese gelesen haben und deren Inhalt kennen. Auf Verlesung und Beifügung wird nach Belehrung des amtierenden Notars über die Vorschrift des § 13 a BeurkG verzichtet.

Die Beteiligten erklären, dass sie die Versteigerungsbedingungen als für sich verbindlich anerkennen.

Nach Belehrung der Parteien durch den amtierenden Notar über die Risiken des in Ziffer 8 der Versteigerungsbedingungen enthaltenen Haftungsausschlusses erklärt der Ersteher: Ich erkenne diesen Haftungsausschluss an.

I.

Der Auktionator erklärte, dass das sich aus dem Auslobungstext, der hier als

Anlage 1

beigefügt ist, ergebende Grundstück - nachstehend "Objekt" genannt, wie es dort beschrieben ist, zur Versteigerung gelangt.

Die Anlage wurde vom Auktionator während der Auktion in Gegenwart des Notars und des Meistbietenden verlesen.

Nach dreimaligem Aufruf erteilte der Auktionator den Zuschlag zu einem Meistgebot von

..... €

(in Worten: Euro)

um Uhr an den Ersteher.

Die Beteiligten erkennen die sich aus der Anlage 1 ergebenden Erklärungen als für sich verbindlich an und genehmigen deren Inhalt.

II.

Feststellungen:

1.

Die Courtage gemäß Ziffer 16 der Versteigerungsbedingungen beträgt incl. USt.

..... €.

2.

Das Objekt ist verzeichnet beim Amtsgericht

Grundbuch von

Blatt

Bestandsverzeichnis lfd. Nr.

Gemarkung

Flur, Flurstück

Größe m²

alternativ:

Das Objekt ist eine noch zu vermessende / bereits vermessene Teilfläche von ca. m² des beim Amtsgericht wie folgt verzeichneten Grundstückes

Grundbuch von

Blatt

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1

Gemarkung

Flur ..., Flurstück

Größe

Die Teilfläche ist auf dem als

Anlage 2

beigefügtem Lageplan rot/blau/gelb umrandet und mit den Buchstaben A-..... versehen. Der Lageplan wurde den Beteiligten zur Einsicht vorgelegt, von diesen genehmigt, zum Gegenstand dieser Beurkundung gemacht und dieser Urkunde beigefügt.

Der amtierende Notar wies darauf hin, dass es hinsichtlich der verkauften Teilfläche nach Vorliegen der Veränderungsnachweise einer näheren Leistungsbestimmung (Identitätserklärung) bedarf.

Das Grundstück ist nach Angaben des Einlieferers in Abteilung II und III des Grundbuches wie folgt belastet: **alternativ:** lastenfrei.

Abteilung II

Abteilung III

Dem amtierenden Notar liegt ein Grundbuchauszug vom vor. Er hat am heutigen Tage im elektronischen Grundbuch den Aktualitätsstand einsehen lassen. Die letzte Änderung ist gemäß Aktualitätsnachweis am erfolgt. Die Beteiligten verzichten daher auf erneute Grundbucheinsicht.

im Falle der Bebauung mit einem Wohnhaus:

Der Notar hat die Erschienenen auf die Verpflichtung des Einlieferers zur Vorlage eines Energieausweises bei der Veräußerung von Gebäuden hingewiesen und auf die Folgen einer etwaigen Nichterfüllung dieser Verpflichtung, soweit kein Ausnahmetatbestand vorliegt.

III.

Zu dem erteilten Zuschlag vereinbaren die Parteien im Hinblick auf § 311 b BGB folgendes:

1. Zahlungsverpflichtung, Vollstreckungsunterwerfung

a) Bietungssicherheit

Soweit der Ersteher nicht schriftlich von Einlieferer oder vom Auktionator von der Bietungssicherheit befreit ist und das Meistgebot nicht bereits heute vollständig bezahlt, leistet er auf das Meistgebot heute eine Bietungssicherheit von 10 % / 2.000,00 € per Scheck / in bar als Anzahlung auf das Meistgebot.

Bei Direktzahlung:

Der Notar belehrte über die Risiken ungesicherter Vorausleistungen, insbesondere, dass die Zahlung über die Auktionshaus Karhausen AG keine vergleichbare Sicherheit wie die Zahlung über ein Notaranderkonto bietet und unter Umständen zu einem Totalverlust der gezahlten Beträge führen kann.

Die Rückzahlung der Bietungssicherheit nebst Hinterlegungszinsen an den Ersteher kann nur mit Zustimmung des Auktionators erfolgen. Für den Fall der Nichtbelegung des Meistgebotes dient die Bietungssicherheit als Sicherheit für etwaige Schadensersatzansprüche des Einlieferers und/oder Auktionators.

alternativ:

Der Ersteher wurde vom Auktionator von der Zahlung der Bietungssicherheit befreit. Für die Fälligkeit des Meistgebotes wird eine Belegungsfrist von sechs Wochen ab dem Versteigerungstermin vereinbart.

b) Meistgebot

alternativ (mit NAK):

alternativ bei Zahlung des gesamten Kaufpreises

Der Ersteher - mehrere als Gesamtschuldner - zahlt das Meistgebot heute vollständig in bar / per Scheck an den Notar zur Weiterleitung auf ein Anderkonto.

oder alternativ ohne Zahlung des gesamten Kaufpreises:

Der Ersteher - mehrere als Gesamtschuldner - verpflichtet sich, das Meistgebot abzüglich einer gezahlten Bietungssicherheit, soweit er davon nicht befreit ist, innerhalb von einem Monat nach dem Versteigerungstermin (Ziffer 12 der Versteigerungsbedingungen) oder der mit dem Auktionshaus gesondert vereinbarten Belegungsfrist auf ein Anderkonto des amtierenden Notars, welches ihm noch bekannt gegeben wird, zu überweisen.

Der Notar wies auf die Möglichkeit der Direktzahlung an den Einlieferer hin. Der Notar belehrte den Ersteher über die damit verbundenen möglichen Risiken. Der Ersteher entscheidet nunmehr, dass er die Zahlung auf ein Notaranderkonto wünscht.

Der amtierende Notar wird von den Vertragsparteien unwiderruflich angewiesen, die Auszahlung des auf Notaranderkonto hinterlegten Meistgebotes nach Maßgabe der Ziffer 12 der Versteigerungsbedingungen vorzunehmen.

alternativ (ohne NAK):

Der Ersteher erklärt, das Meistgebot nach Abzug der Bietungssicherheit, soweit er davon nicht befreit ist, innerhalb von einem Monat nach dem Versteigerungstermin (Ziffer 12 der Versteigerungsbedingungen) oder der mit dem Auktionshaus gesondert vereinbarten Belegungsfrist unmittelbar an den Einlieferer zu bezahlen (**oder**) das Meistgebot heute vollständig an den Einlieferer in bar / per Scheck zu bezahlen.

Der Notar belehrte über die Risiken ungesicherter Vorausleistungen, insbesondere, dass die Zahlung entweder unmittelbar an den Einlieferer oder über die Auktionshaus Karhausen AG keine vergleichbare Sicherheit wie die Zahlung über ein Notaranderkonto bietet und unter Umständen zu einem Totalverlust der gezahlten Beträge führen kann.

alternativ bei noch ausstehender Genehmigung durch den Einlieferer:

Sämtliche Zahlungen sind fällig 10 Tage nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Notars beim Ersteher, dass die Genehmigung des Einlieferers vorliegt.

c) Courtage

Die gemäß Ziffer 16 der Versteigerungsbedingungen vom Ersteher geschuldete Courtage ist sofort fällig. Der Ersteher zahlt die von ihm gemäß Ziffer 16 der Versteigerungsbedingungen geschuldete Courtage heute in bar / per Scheck / per e-banking (nur electronic cash - bis 2.000,00 €) an die Auktionshaus Karhausen AG.

d) Verzugszinsen, Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Entgegen der Regelung in den Versteigerungsbedingungen schuldet der Ersteher im Falle des Zahlungsverzugs die gesetzlichen Verzugszinsen (§§ 288, 247 BGB).

Nach Belehrung durch den amtierenden Notar über die Vollstreckungsklausel unterwirft sich der Ersteher - und die Erschienenen zu ... bis ... als deren alleinige Gesellschafter - hiermit der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde

gegenüber dem Einlieferer in Höhe des Meistgebotes (vorstehend I)
gegenüber der Auktionshaus Karhausen AG in Höhe der Courtage (vorstehend II)

jeweils nebst den gesetzlichen Verzugszinsen (§§ 288, 247 BGB) in sein gesamtes Vermögen, mit der Ermächtigung an den beurkundenden Notar, dem Einlieferer bzw. dem Auktionator jeweils auf seine Kosten, jederzeit eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde ohne Nachweis der die Fälligkeit begründenden Tatsachen zu erteilen. Eine Umkehr der Beweislast ist damit nicht verbunden.

2. Besitz- und Lastenwechsel

Der Besitz- und Lastenübergang erfolgt nach den Versteigerungsbedingungen am Monatsersten, der auf die Hinterlegung des gesamten Höchstgebotes folgt. Die Übergabe des Objekts, also die Schlüsselgewalt, erfolgt danach zeitnah in Abstimmung mit dem Einlieferer.

IV.

1. Eigentumsverschaffungsvormerkung, Löschungen

alternativ:

Der Ersteher verzichtete trotz Belehrung des beurkundenden Notars über die damit verbundenen Risiken auf die Eintragung einer Eigentumsverschaffungsvormerkung zu seinen Gunsten im Grundbuch.

Der Einlieferer, vertreten durch den Auktionator, **bewilligt** und **beantragt**,

für den Ersteher im oben näher bezeichneten Grundbuch des Versteigerungsobjektes eine Eigentumsverschaffungsvormerkung im angegebenen Erwerbsverhältnis einzutragen.

Der amtierende Notar wird von den Beteiligten angewiesen, den Antrag auf Eintragung der Eigentumsverschaffungsvormerkung erst zu stellen, wenn eine ggf. erforderliche Genehmigungserklärung des Erstehers dem beurkundenden Notar vorliegt.

Den Eintritt der vorstehenden Voraussetzungen hat das Grundbuchamt nicht zu prüfen.

Die Abtretung der Eigentumsverschaffungsvormerkung ist nur mit Zustimmung von einem der Auktionatoren möglich.

Der Ersteher **bewilligt** und **beantragt**,

die Löschung der zu seinen Gunsten einzutragenden Eigentumsverschaffungsvormerkung.

Diesen Antrag soll der Notar stellen,

a)
wenn der Ersteher bis zum Fälligkeitsdatum und einer vom Eigentümer gesetzten Nachfrist seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt und der Eigentümer deshalb den Rücktritt vom Vertrag erklärt. Zur Entgegennahme der Rücktrittserklärung beauftragt der Ersteher unwiderruflich den beurkundenden Notar

oder

b)

wenn der Kaufvertrag aus sonstigen Gründen rückabgewickelt wird

oder

c)

wenn der Ersteher als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist und die Vormerkung damit gegenstandslos wird.

Der Einlieferer, vertreten durch den Auktionator, und der Ersteher **bewilligen** und **beantragen**

die Löschung sämtlicher in Abteilung II und III eingetragener Belastungen, mit Ausnahme derjenigen, die der Ersteher gemäß dem Vorstehenden als nicht wertmindernd übernommen hat.

Alle vorstehenden Grundbuchanträge können ausschließlich durch den amtierenden Notar bzw. durch dessen Vertreter gestellt werden. Eigentümer und Ersteher verzichten insofern ausdrücklich auf ihre eigenen Antragsrechte aus dieser Urkunde.

2. Vollzugs- und Belastungsvollmacht

2.1.

Einlieferer und Ersteher bevollmächtigen den Auktionator und die Mitarbeiterinnen des Notariats,

Frau Silke D e t t m a n n ,
Frau Antje G e n n e r m a n n ,
Frau Doreen P r o b e ,
Frau Ilona S o m m e r f e l d ,

und zwar jeden einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für ihn die Auflassung zu erklären und die Eigentumsumschreibung zu bewilligen und zu beantragen, wenn das auf Anderkonto hinterlegte Meistgebot nach den Bestimmungen dieses Vertrages sowie den Versteigerungsbedingungen auszahlungsreif oder im Falle der Direktzahlung das Meistgebot vollständig bezahlt ist. Die Bevollmächtigten sind zur Erteilung von Untervollmachten berechtigt.

Die vorstehenden Voraussetzungen für die Antragstellung hat das Grundbuchamt nicht zu prüfen.

Die vorstehend Bevollmächtigten sind ferner bevollmächtigt, alle zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere zur Abgabe von Identitätserklärungen und Wiederholung von Auflassungen sowie Rangänderungen und Löschungen nebst dazugehörigen Anträgen und Bewilligungen.

Von dieser Vollmacht kann nur vor dem amtierenden Notar, einem mit diesem in Sozietät verbundenen Notar oder seinem amtlich bestellten Vertreter Gebrauch gemacht werden. Die Vollmacht erlischt mit der Eintragung des Erstehers im Grundbuch als Eigentümer.

2.2.

Der Auktionator hat von dem Einlieferer das Recht erhalten, den Ersteher zu bevollmächtigen, das Objekt - bei Teilflächen zunächst das gesamte Grundstück - bereits vor Eigentumsumschreibung auf den Ersteher zur Finanzierung des Meistgebotes mit Grundpfandrechten zu belasten. Im Falle eines Teilflächenverkaufs muss vor Beantragung der Grundbuchbelastung des gesamten Grundstückes dem amtierenden Notar die Verpflichtung des Gläubigers zur Pfandhaftentlassung nach Vermessung vorliegen.

Der Notar wies den Ersteher darauf hin, dass Grundpfandrechte grundsätzlich durch ihn persönlich bestellt werden sollten.

Nach eingehender Belehrung durch den amtierenden Notar über die Rechtsfolgen der dinglichen und persönlichen Vollstreckungsunterwerfung sowie einer Sicherungszweckerklärung erteilt der Einlieferer, vertreten durch den Auktionator dem Ersteher Vollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, vor dem amtierenden Notar, einem mit diesem in Sozietät verbundenen Notar oder deren amtlich bestellten Vertretern das Objekt mit einem oder mehreren Grundpfandrechten - zuzüglich Zinsen und Nebenleistungen - in beliebiger Höhe zu belasten und in diesem Zusammenhang den jeweiligen Eigentümer der sofortigen Zwangsvollstreckung in das Objekt zu unterwerfen.

Der Ersteher ist berechtigt, im Rahmen der Ausübung der Vollmacht Rangbestimmungen und Rangänderungen in beliebigem Umfang vorzunehmen, um die Eintragung der Grundpfandrechte an der von dem Grundpfandrechtsgläubiger, der finanzierenden Bank, gewünschten Rangstelle zu gewährleisten. Der Ersteher hat den Einlieferer von sämtlichen Kosten dieser Vorwegbeleihung freizuhalten. Der Ersteher ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

Grundpfandrechte aufgrund der vorstehenden Vollmacht dürfen erst dann bestellt werden, wenn die Grundschuldbestellungsurkunde folgende Zweckbestimmungserklärung enthält:

„Der Gläubiger erkennt mit Valutierung des durch die Grundschuld gesicherten Darlehens an, dass er das Grundpfandrecht erst und nur insoweit als Sicherheit verwerten oder behalten darf, als er tatsächlich Zahlungen mit Tilgungswirkung für die Kaufpreisschuld des Schuldners geleistet hat und das Eigentum am Pfandobjekt auf den Schuldner übergegangen ist. Ist die Grundschuld zurückzugewähren, so kann nur Löschung verlangt werden, nicht Abtretung oder Verzicht. Alle weiteren innerhalb und außerhalb der Urkunde getroffenen Zweckbestimmungserklärungen, Sicherungs- und Verwertungsvereinbarungen gelten erst nach vollständiger Kaufpreiszahlung und Übergang des Eigentums am Pfandobjekt auf den Schuldner.“

Der Notar wird angewiesen, dem Einlieferer unter Übersendung einer Abschrift der Grundschuldbestellungsurkunde schriftlich mitzuteilen, wann und in welcher Höhe Grundpfandrechte bestellt und eingetragen wurden.

Die vorstehenden Voraussetzungen für die Antragstellung hat das Grundbuchamt nicht zu prüfen.

V.

Die Kosten dieser notariellen Protokollierung und ihres Vollzuges, trägt der Ersteher gemäß Ziffer 16 der Versteigerungsbedingungen, bis auf die Kosten der Löschung von Belastungen, soweit sie bei Gläubigern, beim Notar und bei Gericht anfallen, die der Eigentümer trägt.

Bei Notaranderkonto:

Der Käufer trägt alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem zu errichtenden Notaranderkonto entstehen, jedoch nur insoweit, als sie für die Auszahlung des Kaufpreises in einem Betrage entstehen würden.

Der amtierende Notar erhebt die Kosten im Vorschusswege für den gesamten Erwerbsvorgang im Nachgang zu dieser Protokollierung. Deren Begleichung ist vertragliche Voraussetzung für die Einleitung des Vollzuges beim Gericht und bei den Behörden.

VI.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages dadurch im übrigen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist so zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

VII.

Der Notar wies darauf hin, dass das Eigentum erst mit der Umschreibung im Grundbuch übergeht und dass die Umschreibung von der Vorlage des Negativzeugnisses wegen der gesetzlichen Vorkaufsrechte und der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes wegen der Grunderwerbsteuer abhängt. Er wies darauf hin, dass in Sanierungsgebieten die sanierungsrechtliche Genehmigung zu diesem Erwerb und auch für zukünftige Grundschuldbestellungen erforderlich ist, wodurch sich die Auszahlung des Meistgebotes verzögern kann.

Der Notar wies weiter darauf hin, dass Grundstücksveräußerungen in Bezug auf Objekte in den neuen Bundesländern unter Umständen der Genehmigung des zuständigen Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen bedürfen, wovon die Eigentumsumschreibung abhängt.

Dem Ersteher ist bekannt, dass - sofern der Einlieferer noch nicht Eigentümer des Versteigerungsobjektes ist - der Vollzug dieser Beurkundung davon abhängt, dass der Vorerwerb erst grundbuchlich vollzogen wird.

Nach Belehrung durch den amtierenden Notar über die Kostenfolgen wird die Abwicklung des Meistgebotes über ein Notaranderkonto von den Vertragsparteien

ausdrücklich gewünscht, um den Lasten-Nutzenwechsel unabhängig von Grundbucheintragungen vollziehen zu können.

VIII.
Zustellungsvollmacht

Alle Mitteilungen und sonstigen Bekanntmachungen für den Käufer erfolgen schriftlich per Telefax, Post oder Courier an den folgenden Empfangsbevollmächtigten an die folgende Anschrift:

Herr/Frau.....
.....

+++++

Die Ausführungen zu den Vertragsparteien und den Vertretungsverhältnissen wurden zur Vorbereitung des Verhandlungsprotokolls handschriftlich vorgenommen und von den Parteien genehmigt. Lediglich die Änderungen im übrigen Vertragstext wurden durch den Notar vorgenommen.

+++++

Nach Unterzeichnung durch den/die Erschienenen zu 2. / 3. wurde dieses Protokoll dem/den Erschienenen zu 1. / und 2. nochmals verlesen und von diesem/diesen genehmigt und unterzeichnet.

+++++